

## Antrag

### der Abgeordneten Katzer, Strauß, Geisenhofer, Varelmann und der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

#### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Alterssicherung für Frauen und Kleinstrentner

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 1255 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Bei Versicherten, die mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zurückgelegt haben, ist die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 7,1 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei Anwendung der Absätze 3 bis 7 aus allen Pflichtbeitragszeiten ein geringerer Monatsdurchschnitt ergibt. Bei Anwendung des § 1255 a auf Ersatz- und Ausfallzeiten bleibt Satz 1 unberücksichtigt. Ist nach § 1310 eine Gesamtleistung festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung zu ermitteln ist. Ist dieser Monatsdurchschnitt geringer als 7,1, ist der Monatsdurchschnitt, der sich aus den in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten ergibt, so zu erhöhen, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung 7,1 beträgt. Bei Ermittlung der

anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die in allen Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zusammengerechnet. Bei der Berechnung einer Witwenrente sind die Sätze 1 bis 5 auf die der Witwenrente zugrunde liegende Versichertenrente anzuwenden, wenn der Versicherte mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zurückgelegt hat.“

##### Artikel 2

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

##### „§ 55 a

(1) § 1255 Abs. 7 a der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956.

(2) Versichertenrenten, die auf einem vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall beruhen, sind nach Maßgabe des Absatzes 3 zu erhöhen, wenn vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften der Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß und ohne Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung höher ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach

den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 40 v. H. berechnet würde, und niedriger ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 85 v. H. zugrunde gelegt würde. Bei Anwendung des Satzes 1 sind

die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1971,

als anrechnungsfähige Versicherungsjahre die Kalenderjahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr nach Rentenbeginn; an die Stelle des Kalenderjahres nach Rentenbeginn tritt das Kalenderjahr nach Vollendung des 40. Lebensjahres durch den Versicherten, wenn dieses später liegt, und

für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Rente bei Versichertenrenten, die als Altersruhegelder gelten, 1,5 v. H. und bei Versichertenrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage

zugrunde zu legen.

(3) Der Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 ist auf den Betrag zu erhöhen, der sich unter Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 85 v. H. ergibt.

(4) Für Witwenrenten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der nach Absatz 2 Satz 3 zu berechnenden Beträge jeweils sechs Zehntel dieser Beträge treten; dabei ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Versichertenrente 1,5 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. In den Fällen, in denen der Versicherte keine Rente bezogen hat, tritt an die Stelle des Rentenbeginns der Zeitpunkt des Todes des Versicherten. An die Stelle des Zeitpunktes des Todes des Versicherten tritt die Vollendung des 40. Lebensjahres, wenn dieser Zeitpunkt später liegt."

### Artikel 3

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 32 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Bei Versicherten, die mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zurückgelegt haben, ist die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 7,1 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei Anwendung der Absätze 3 bis 7 aus allen Pflichtbeitragszeiten ein geringerer Monatsdurchschnitt er-

gibt. Bei Anwendung des § 32 a auf Ersatz- und Ausfallzeiten bleibt Satz 1 unberücksichtigt. Ist nach § 89 eine Gesamtleistung festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung zu ermitteln ist. Ist dieser Monatsdurchschnitt geringer als 7,1, ist der Monatsdurchschnitt, der sich aus den in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten ergibt, so zu erhöhen, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung 7,1 beträgt. Bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die in allen Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zusammengerechnet. Bei der Berechnung einer Witwenrente sind die Sätze 1 bis 5 auf die der Witwenrente zugrunde liegende Versichertenrente anzuwenden, wenn der Versicherte mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zurückgelegt hat.“

### Artikel 4

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach § 54 a wird folgender § 54 b eingefügt:

#### „§ 54 b

(1) § 32 Abs. 7 a des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956.

(2) Versichertenrenten, die auf einem vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall beruhen, sind nach Maßgabe des Absatzes 3 zu erhöhen, wenn vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften der Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß und ohne Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung höher ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 40 v. H. berechnet würde, und niedriger ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 85 v. H. zugrunde gelegt würde. Bei Anwendung des Satzes 1 sind

die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1971

als anrechnungsfähige Versicherungsjahre die Kalenderjahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr nach Rentenbeginn; an die Stelle des Kalenderjahres nach Rentenbeginn tritt das Kalenderjahr nach Vollendung des 40. Lebensjahres durch den Versicherten, wenn dieses später liegt, und

für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Rente bei Versichertenren-

ten, die als Altersruhegelder gelten, 1,5 v. H. und bei Versichertenrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage

zugrunde zu legen.

(3) Der Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 ist auf den Betrag zu erhöhen, der sich unter Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 85 v. H. ergibt.

(4) Für Witwenrenten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 zu berechnenden Beträge jeweils sechs Zehntel dieser Beträge treten; dabei ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Versichertenrente 1,5 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. In den Fällen, in denen der Versicherte keine Rente bezogen hat, tritt an die Stelle des Rentenbeginns der Zeitpunkt des Todes des Versicherten. An die Stelle des Zeitpunktes des Todes des Versicherten tritt die Vollendung des 40. Lebensjahres, wenn dieser Zeitpunkt später liegt.“

#### Artikel 5

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach § 54 Abs. 9 wird folgender Absatz 9 a eingefügt:

„(9 a) Bei Versicherten, die mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zurückgelegt haben, ist die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 7,1 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei Anwendung der Absätze 3 bis 9 aus allen Pflichtbeitragszeiten ein geringerer Monatsdurchschnitt ergibt. Bei Anwendung des § 54 a auf Ersatz- und Ausfallzeiten bleibt Satz 1 unberücksichtigt. Satz 1 findet keine Anwendung auf den Knappschaftssold und die Bergmannsrente. Ist nach § 101 eine Gesamtleistung festzustellen, sind die Sätze 1 bis 3 mit der

Maßgabe anzuwenden, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung zu ermitteln ist. Ist dieser Monatsdurchschnitt geringer als 7,1, ist der Monatsdurchschnitt, der sich aus den in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten ergibt, so zu erhöhen, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung 7,1 beträgt. Bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die in allen Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zusammengerechnet. Bei der Berechnung einer Witwenrente sind die Sätze 1 bis 5 auf die der Witwenrente zugrunde liegende Versichertenrente anzuwenden, wenn der Versicherte mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zurückgelegt hat.“

#### Artikel 6

Das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

#### „§ 10 a

§ 54 Abs. 9 a des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

#### Artikel 7

Eine Leistung, die aufgrund von Artikel 2, 4 oder 6 neu festzusetzen ist, beginnt frühestens mit dem Kalendermonat des Inkrafttretens des Gesetzes. Sie wird auf Antrag festgestellt. Eine Feststellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

#### Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 21. September 1971

**Katzer  
Strauß  
Geisenhofer  
Varelmann  
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit der Rentenreform von 1957 wurde die unserer Gesellschaftsordnung angemessene Form einer leistungsbezogenen Alterssicherung gesetzlich verankert. Pläne, die auf eine allgemeine Staatsbürgerversorgung im Alter und bei Invalidität mit gleicher Rente für jeden abzielten, wurden verworfen. Ausgehend von der Erfahrungstatsache, daß das im Berufsleben erzielte Einkommen grundsätzlich der beste Maßstab für die im Arbeitsleben erworbene Stellung im Sozialgefüge und die erbrachte Leistung darstellt, richtet sich die Beitragsleistung des Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1957 nach der Dauer seiner Erwerbstätigkeit und der Höhe des erzielten Einkommens. Die Beitragsleistung ist ausschlaggebend für die Höhe der Rente. Je länger Beiträge gezahlt werden, und je höher die Beiträge sind, desto höher ist die Rente. Im Regelfall soll eine Alterssicherung erreicht werden, die eine Grundsicherung des erarbeiteten Lebensstandards erlaubt. Diese Form der Alterssicherung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Sie soll erhalten bleiben.

Unbefriedigende Ergebnisse werden mit diesem Rentensystem jedoch für die alten Menschen erzielt, deren Arbeitseinkommen unverhältnismäßig niedrig waren und nicht den erbrachten Leistungen entsprachen. Vor allem Frauen, aber auch Männer, die niedrig bewertete und gering entlohnte Tätigkeiten ausgeübt haben, kommen trotz langjähriger einkommensgerechter Beitragsentrichtung nach der entgeltbezogenen Rentenformel nur in den Genuß einer Rente, die unter oder nur wenig über den Sozialhilfesätzen liegt. Auf die Leistungen der Sozialhilfe haben andere ohne jegliche Eigenvorsorge ebenfalls einen Rechtsanspruch.

Dieser Mangel unseres Rentensystems wurde bei der Diskussion um die Rentenreform von 1957 erkannt. Eine angemessene Problemlösung scheiterte jedoch an den problematischen und vor allem finanziell nicht realisierbaren Forderungen nach Einführung einer Mindestrente. Immerhin wurden durch die Härtenovelle von 1965 beträchtliche Verbesserungen eingeführt. Z. B. wurde den Versicherten geholfen, die längere Zeit Sachbezüge neben ihren Barbezügen erhalten haben und deren Barbezüge und Rente deshalb niedrig waren. Von entscheidender Bedeutung war jedoch, daß sich in den Jahren seit 1957 eine gewisse Milderung des Grundproblems abzeichnete, weil angesichts hoher jährlicher Rentenanpassungen mehr und mehr Rentner eine Rente erhielten, die bei relativ stabilem Preisniveau über dem Sozialhilfeniveau lag.

Diese Entwicklung hat sich seit einem Jahr nicht mehr fortgesetzt. Die Rentenanpassungen von 5,5 % in diesem Jahr und von 6,3 % im nächsten Jahr reichen kaum mehr aus, den Kaufkraftschwund auszugleichen, während Sozialhilfesätze in Anbetracht des verteuerten Warenkorbes um über 20 % in diesem Jahr angehoben wurden. Ein großer Teil der Rentner ist mit seiner Rente wieder unter das Sozialhilfeniveau abgesunken. Dieser Fehlentwicklung kann grundsätzlich nur durch ein geändertes Anpassungsverfahren, das alle Renten im Niveau erhöht, begegnet werden. In jedem Fall macht diese Entwicklung aber zusätzliche Maßnahmen zugunsten der Versicherten notwendig, die lange Jahre durch einkommensgerechte Beitragsentrichtung den Nachweis geführt haben, daß ihre Alterssicherung im wesentlichen auf den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung beruht.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion strebt deshalb eine gesetzliche Regelung ab 1. Januar 1972 an, wonach bei einem Versicherten, der mindestens 25 Versicherungsjahre mit Pflichtbeiträgen einschließlich Ersatz- und Zurechnungszeiten belegt hat und dessen durchschnittliche persönliche Bemessungsgrundlage für Pflichtversicherungszeiten unter dem Jahreswert von 85 v. H. liegt, der Prozentsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage für Pflichtversicherungszeiten auf 85 v. H. angehoben werden sollen. Andere Rentenbestandteile bleiben unberührt. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion steht Verbesserungsvorschlägen, sofern sie eine noch gezieltere Verbesserung der Lage benachteiligter Kleinstrentner und Frauen ermöglichen, aufgeschlossen gegenüber.

Begünstigt werden durch diesen Vorschlag im Jahre 1972 etwa 567 000 weibliche Versicherte, 228 000 Witwen bzw. Witwer und 227 000 männliche Versicherte. Der große Anteil der Frauen unter den Begünstigten erklärt sich daraus, daß Frauen im Durchschnitt deutlich weniger verdienen als Männer, nicht zuletzt wegen der langjährigen Praxis von Frauenlohnabschlägen. Arbeiterinnen in der Industrie erhielten 1969 trotz einer um nur 1,6 Stunden geringeren Wochenarbeitszeit als die ihrer männlichen Kollegen im Durchschnitt nur 72 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, bei weiblichen Angestellten betrug der Prozentsatz 84 %. Bei den Männern sind es vor allem die Angehörigen von land- und forstwirtschaftlichen Berufen, die eine Rentenaufbesserung erwarten können.

Nach dem Vorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird folgendes Ergebnis für rund 1 Million Rentnerinnen und Rentner erzielt:

**Monatlicher Mindestzahlbetrag für Rentner und Rentnerinnen mit wenigstens 25 Pflichtversicherungsjahren im Jahre 1972 (ohne Kinderzuschuß) bei einer Erhöhung der persönlichen Bemessungsgrundlage auf 85 v. H.**

Pflichtbeitragsjahre	Versichertenrenten	Witwen- und Witwerrenten
	— monatlicher Rentenzahlbetrag in DM —	
25	291	175
30	350	210
35	408	245
40	466	280
45	524	315
50	583	350

Demgegenüber betragen die Regelsätze der Sozialhilfe im vorläufigen Bundesdurchschnitt seit 1. Juni 1971:

	Regelsatz	Alterszuschlag (30 %)	insgesamt
	— monatlicher Zahlbetrag in DM —		
Haushaltsvorstand	188	56	244
Ehefrau .....	150	45	195
Ehepaar .....	338	101	439

Dazu kommen im Regelfall die Kosten der Unterkunft und weitere Hilfen.

Wenn nach geltendem Recht die betroffenen Rentner einen Prozentsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage von rund 55 v. H. hätten (tatsächlich liegt der Durchschnitt etwas höher), würden sich folgende Rentenerhöhungen ergeben:

**Monatliche Rentenerhöhungsbeträge im Jahre 1972 bei einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 55 v. H.**

	Versichertenrente	Witwen- bzw. Witwerrente
	— in DM —	
25 Versicherungsjahre	102	61
30 Versicherungsjahre	124	74
35 Versicherungsjahre	144	86

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion geht davon aus, daß ihr Gesetzentwurf einen Anlaß für die Tarifpartner darstellt, die Gehaltsstruktur mit dem Ziel

zu überprüfen, die niedrig entlohnten Vollzeittätigkeiten finanziell anzuheben. Sie begrüßt die Bestrebungen, die Tätigkeiten von Frau und Mann auch in der Praxis finanziell als gleichwertig anzuerkennen.

**I. Begünstigung der Pflichtversicherungszeiten**

Erhöht werden sollen ausschließlich die Rentenbestandteile, die auf Pflichtbeiträgen beruhen. Andere Rentenbestandteile bleiben unberührt. Nur so kann erreicht werden, daß gezielt den Rentnern geholfen wird, die durch einkommensgerechte Beitragsentrichtung den Nachweis geführt haben, daß ihre geringe Rente nicht auf einer aus freiem Willen zu niedrigen Beitragszahlung beruht, sondern auf einer zu geringen Entlohnung.

Wer zu wenig und zu geringe Beiträge aus eigenem Entschluß an die Rentenversicherung abführt, kann nur eine geringe Rente erwarten. Seine Rente soll aber keine Anrechnung auf die Leistungen der Sozialhilfe erfahren. Hierzu hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion bereits einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundessozialhilfgesetzes (VI/1625) am 16. Dezember 1970 im Deutschen Bundestag eingebracht.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist sich bewußt, daß bei dem von ihr vorgeschlagenen Verfahren ein gewisser Verwaltungsaufwand nicht zu umgehen ist. Sie glaubt, dies im Interesse größerer sozialer Gerechtigkeit hinnehmen zu können.

Bei Umstellungsrenten, die vor dem 1. Januar 1957 zugegangen sind, läßt sich eine Begünstigung auch anderer als Pflichtbeitragszeiten nicht vermeiden, weil die Rentenversicherungsanstalten nicht mehr über die einschlägigen Versicherungsunterlagen verfügen. Für diese Renten mußte ein Hilfsverfahren vorgeschlagen werden.

**II. Anhebung des Prozentsatzes der persönlichen Bemessungsgrundlage auf 85 v. H.**

Der Prozentsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage drückt das Verhältnis aus, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten das Bruttoarbeitsentgelt des einzelnen Versicherten zu dem aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge gestanden hat. Dieses Verhältnis wird Jahr für Jahr ermittelt und daraus der Durchschnitt gebildet. Je höher dieser Prozentsatz ist, je mehr Versicherungsjahre vorliegen und je höher die aktuelle allgemeine Bemessungsgrundlage ist, desto höher ist die Rente.

Angehoben werden soll der Durchschnitt der persönlichen Bemessungsgrundlage über alle Pflichtversicherungszeiten hinweg auf 85 v. H. und nicht für jedes einzelne Jahr oder Monat, um auszuschließen, daß auch mittlere und höhere Renten in den Genuß dieser Regelung kommen.

Der Festsetzung des Mindestprozentsatzes der persönlichen Bemessungsgrundlage auf 85 v. H. liegt folgende Überlegung zugrunde: langjährig Pflicht-

versicherte mit einkommensgerechter Beitragsentrichtung sollen nicht auf die Sozialhilfe verwiesen werden. Die o. a. Beispiele zeigen, daß dies gegenwärtig nur bei einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 85 v. H. der Fall ist. Selbst hierbei ist noch eine Reihe von Fällen denkbar, bei denen dieses Ziel nicht erreicht wird. Diese gegenwärtig besonders ungünstige Situation liegt darin begründet, daß einerseits die Sozialhilfesätze wegen der Verteuerung stark angehoben werden mußten und andererseits die Rentenanpassungen unzureichend sind, weil die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Altrentner zu niedrig bemessen ist. Ein entsprechender Änderungsantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion fand bisher im Bundestag keine Mehrheit. Ein Satz von unter 85 v. H. konnte deshalb nicht befürwortet werden.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß auch für Vollzeitbeschäftigte eine Art „Mindesteinkommen“ von 85 v. H. der Durchschnittsverdienste der abhängig Beschäftigten bei der notwendigen Gehalts- und Lohndifferenzierung nach Leistungsgesichtspunkten auch in Zukunft nicht befürwortet und erwartet werden kann. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion steht Änderungswünschen in den Ausschlußberatungen über die Höhe des Mindestprozentsatzes der persönlichen Bemessungsgrundlage für künftige Rentner aufgeschlossen gegenüber. Ausschlaggebend für ihre Haltung werden sein:

1. die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Altrentner, also die künftige Rentenanpassungsdynamik,
2. die voraussichtliche Lohn- und Preisentwicklung der künftigen Jahre,
3. die voraussichtliche Entwicklung der Sozialhilfesätze.

### III. Mindestzeit von 25 Pflichtversicherungsjahren einschließlich Ersatz- und Zurechnungszeiten

Um gezielt denjenigen Rentnerinnen und Rentnern helfen zu können, die wegen zu geringer Entlohnung eine niedrige Rente erhalten, ist die Festsetzung einer längeren Mindestpflichtversicherungszeit notwendig. Dadurch sollen weitgehend diejenigen von der Begünstigung ausgeschlossen werden, deren persönliche Bemessungsgrundlage nur deshalb so niedrig ist, weil sie eine Teilzeitbeschäftigung oder eine unselbständige Tätigkeit nur im Nebenerwerb ausgeübt haben. Gänzlich könnte dieser Personenkreis nur bei einem nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand abgegrenzt werden, wobei vielfach mangels einschlägiger Versicherungsunterlagen dieser Versuch ohnehin zum Scheitern verurteilt wäre.

Es wird vorgeschlagen, die Mindestpflichtversicherungszeit für die Anhebung der Kleinstrenten auf 25 Jahre einschließlich Ersatz- und Zurechnungszeiten festzusetzen. Ausfallzeiten werden nicht berücksichtigt. Solche Zeiten werden bei der Wartezeit für ein Altersruhegeld im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls nicht einberechnet. Bei längeren Ausfallzeiten, die insbesondere für

Ausbildungszeiten gewährt werden, liegen in der Regel auch keine niedrigen Arbeitseinkommen vor.

Für die Zahl von 25 Jahren war folgende Überlegung ausschlaggebend: die Zahl der Versicherungsjahre, die bei männlichen Versicherten in den letzten Jahren für Beitragszeiten und Ersatz- und Zurechnungszeiten berücksichtigt werden konnte, lag zwischen 32 und 33 Jahren. Bei weiblichen Versicherten lag die Zahl zwischen 21 und 25 Jahren. Um die weiblichen Versicherten und die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner, bei denen eine Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt wird, in der Regel nicht von der Vergünstigung auszuschließen, durfte kein höherer Wert als 25 Jahre vorgeschlagen werden.

## B. Finanzielle Auswirkungen

### I. Betroffener Personenkreis

Für den vorgesehenen Gesetzentwurf kommt folgender Personenkreis in Betracht:

1.

Zum weitaus überwiegenden Teil wird es sich bei dem betroffenen Personenkreis um Rentenfälle der Rentenversicherung der Arbeiter handeln.

Der Personenkreis aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der die Voraussetzung nach dem vorgesehenen Gesetzentwurf erfüllen dürfte, wurde auf der Basis einer einschlägigen Stichprobe der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und der Landesversicherungsanstalt Baden abgeschätzt.

Die Stichproben der Landesversicherungsanstalten Oldenburg-Bremen und Baden haben ergeben, daß in der Rentenversicherung der Arbeiter von den Fällen, in denen 25 und mehr Pflichtversicherungsjahre einschließlich der Ersatzzeiten vorliegen, bei rund 9 v. H. der Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegelder an Männer und bei rund 24 v. H. der Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegelder an Frauen die individuelle Bemessungsgrundlage unter 85 v. H. liegt.

Unterstellt man, daß die aus den Stichproben der Landesversicherungsanstalten Oldenburg-Bremen und Baden ermittelten Anteilssätze für den Bundesdurchschnitt repräsentativ sind, so würden im Jahre 1971 in der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt folgende Fälle in Betracht kommen:

— in 1000 —

Gesamtzahl der Empfänger von Altersruhegeld und Erwerbsunfähigkeitsrente	=	4 025
davon an Männer	=	2 067
an Frauen	=	1 958

Bei den Männern erfüllen 9 v. H. die Voraussetzungen	=	186
Bei den Frauen erfüllen 24 v. H. die Voraussetzungen	=	470

— in 1000 —	
Von den Empfängern von Altersruhegeld und Erwerbsunfähigkeitsrente insgesamt in Betracht kommender Personenkreis .....	= 656
Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente .....	= 341
davon an Männer .....	= 152
an Frauen .....	= 189
Es kann angenommen werden, daß bei den Männern hier ebenfalls ca. 9 v. H. die Voraussetzungen erfüllen .....	= 14
bei den Frauen ebenfalls etwa 24 v. H. ....	= 45
<hr/>	
Gesamtzahl der Bezieher von Witwenrente (große Witwenrente) .....	= 2 218
Davon erfüllen entsprechend obiger Annahme für die Männerrenten 9 v. H. die Voraussetzungen .....	= 200
<hr/>	
Von den Empfängern von Altersruhegeld, Erwerbsunfähigkeitsrente, Berufsunfähigkeitsrente, und Witwenrente insgesamt in Betracht kommender Personenkreis .....	= 915

## 2.

Bei den Angestellten ist nach der Rentenbestandsstatistik der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der Anteil der Versichertenrenten mit einer persönlichen Bemessungsgrundlage unter 85 v. H. nur etwa ein Drittel so hoch wie bei den Arbeitern. Diese Relation, die sich nur für die Gesamtheit der Versichertenrenten mit einer persönlichen Bemessungsgrundlage unter 85 v. H. ermitteln läßt, soll auch für die Fälle mit mindestens 25 Pflichtversicherungsjahren (einschließlich Ersatzzeiten) sowie für die Aufteilung nach Männern und Frauen angewandt werden.

— in 1000 —	
Gesamtzahl der Empfänger von Altersruhegeld und Erwerbsunfähigkeitsrente im Jahre 1971 .....	= 1 315
davon an Männer .....	= 729
an Frauen .....	= 587
Es wird hier angenommen, daß bei den Männern etwa 3 v. H. ....	= 22
bei den Frauen etwa 8 v. H. ....	= 47
die Voraussetzungen erfüllen.	
<hr/>	
Von den Empfängern von Altersruhegeld und Erwerbsunfähigkeitsrente insgesamt in Betracht kommender Personenkreis .....	= 69
Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente .....	= 86
davon an Männer .....	= 32
an Frauen .....	= 55

— in 1000 —	
Davon erfüllen bei den Männern ca. 3 v. H. ....	= 1
bei den Frauen ca. 8 v. H. ....	= 4
die Voraussetzungen.	
<hr/>	
Gesamtzahl der Bezieher von Witwenrente (große Witwenrente) .....	= 836
Davon erfüllen entsprechend obiger Annahme 3 v. H. die Voraussetzungen ....	= 25
<hr/>	
Von den Empfängern von Altersruhegeld, Erwerbsunfähigkeitsrente, Berufsunfähigkeitsrente und Witwenrente insgesamt in Betracht kommender Personenkreis .....	= 99

## 3.

Für die knappschaftliche Rentenversicherung kann davon ausgegangen werden, daß der Kreis der Rentner, bei denen die individuelle Bemessungsgrundlage unter 85 v. H. liegt, sehr gering ist. So beträgt der Anteil der Bezieher einer Versichertenrente von unter 300 DM monatlich bei der knappschaftlichen Rentenversicherung nur 5 v. H. (im Jahre 1970) gegenüber 53 v. H. (im Jahre 1971) bei der Rentenversicherung der Arbeiter.

Um die Vorsicht der Schätzung zu erhöhen, soll hier ein geringer Zuschlag für die knappschaftliche Rentenversicherung angesetzt werden.

— in 1000 —	
Gesamtzahl der Empfänger von Altersruhegeld und Erwerbsunfähigkeitsrente im Jahre 1970 .....	= 329
davon an Männer ca. 96 v. H. ....	= 316
an Frauen ca. 4 v. H. ....	= 13
Es wird angenommen, daß bei den Männern höchstens 1 v. H. ....	= 3
bei den Frauen höchstens 5 v. H. ....	= 1
die Voraussetzung erfüllen.	
<hr/>	
Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente im Jahre 1970 .....	= 65
davon 1 v. H. ....	= 1
Empfänger von Witwenrenten .....	= 314
davon gemäß obiger Annahme 1 v. H. ....	= 3
<hr/>	
Von den Empfängern von Altersruhegeld, Erwerbsunfähigkeitsrente, Berufsunfähigkeitsrente und Witwenrente insgesamt in Betracht kommender Personenkreis .....	= 7
Insgesamt dürften somit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung folgende Fälle betroffen sein:	

	Anzahl in 1000	Anteil in v. H.
Empfänger von Altersruhegeld, Erwerbsunfähigkeitsrente und Berufsunfähigkeitsrente		
an Männer .....	227	22,2
an Frauen .....	567	55,5
Empfänger von Witwenrente	228	22,3
Zusammen ...	1 021	100,0

Das heißt: Es kann mit einer Anzahl von rund 1 020 000 Personen gerechnet werden, die die Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs erfüllen. Davon entfallen etwa 22 v. H. auf Versichertenrenten an Männer, rund 56 v. H. auf Versichertenrenten an Frauen und 24 v. H. an Witwenrenten.

## II. Kosten einer Erhöhung der persönlichen Bemessungsgrundlage auf 85 v. H.

### 1.

Nach den Stichproben der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und der Landesversicherungsanstalt Baden wäre für die Rentenversicherung der Arbeiter in den Fällen mit mindestens 25 Pflichtversicherungsjahren (einschließlich der Ersatzzeiten) bei einer Erhöhung der persönlichen Bemessungsgrundlage auf 85 v. H. mit folgenden durchschnittlichen Erhöhungsbeträgen zu rechnen:

	DM	
	monatlich	jährlich
Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegelder		
an Männer .....	rd. 40	rd. 480
Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegelder		
an Frauen .....	rd. 115	rd. 1 380
Durschnitt .....	rd. 94	1 124
Witwenrenten .....	rd. 24	288
Für die Berufsunfähigkeitsrenten ist zwei Drittel des Erhöhungsbetrages der Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegelder anzusetzen		
an Männer .....	rd. 26	rd. 317
an Frauen .....	rd. 76	rd. 911

Als voraussichtlicher Kostenaufwand wäre für die Rentenversicherung der Arbeiter zu erwarten:

Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrente und Altersruhegeld

Männer:	186 000 Personen	89 Millionen DM
Frauen:	470 000 Personen	649 Millionen DM
Zusammen	656 000 Personen	738 Millionen DM

Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente

Männer:	14 000 Personen	4 Millionen DM
Frauen:	45 000 Personen	41 Millionen DM

Empfänger von Witwenrente

200 000 Personen	58 Millionen DM
------------------	-----------------

Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente und Witwenrente insgesamt

915 000 Personen	841 Millionen DM
------------------	------------------

### 2.

In der Rentenversicherung der Angestellten dürfte der durchschnittliche Erhöhungsbetrag für die Fälle, die die Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs erfüllen, sicherlich niedriger als in der Rentenversicherung der Arbeiter sein. Um die Vorsicht der Schätzung zu erhöhen wird hier unterstellt, daß der durchschnittliche Erhöhungsbetrag gleich hoch ist wie in der Rentenversicherung der Arbeiter.

Unter diesen Voraussetzungen errechnet sich für die Rentenversicherung der Angestellten folgender Kostenaufwand:

Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrente und Altersruhegeld

Männer:	22 000 Personen	11 Millionen DM
Frauen:	47 000 Personen	65 Millionen DM

Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente

Männer:	1 000 Personen	0 Millionen DM
Frauen:	4 000 Personen	4 Millionen DM

Empfänger von Witwenrente

25 000 Personen	7 Millionen DM
-----------------	----------------

Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrente, Berufsunfähigkeitsrente und Witwenrente insgesamt

99 000 Personen	87 Millionen DM
-----------------	-----------------

### 3.

Wenn für die knappschaftliche Rentenversicherung ebenfalls der für die Arbeiterrentenversicherung ermittelte durchschnittliche Erhöhungsbetrag zugrunde gelegt wird (obwohl hier in noch stärkerem Maße als bei den Angestellten damit zu rechnen ist, daß die tatsächlichen Erhöhungsbeträge deutlich geringer als bei den Arbeitern ausfallen), so ergibt sich folgender Kostenaufwand:



Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrente und Altersruhegeld			Ergebnis:
Männer: 3 000 Personen	1,4 Millionen DM		a) Kostenaufwand in der ArV und AnV 928 Millionen DM
Frauen: 1 000 Personen	1,4 Millionen DM		b) Kostenaufwand in der KnRV rund 4 Millionen DM
Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente			Kosten insgesamt <u>932 Millionen DM.</u>
1 000 Personen	0,3 Millionen DM		
Empfänger von Witwenrente			Bei einem betroffenen Personenkreis von rund 1 020 000 Rentnern würde somit für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie für die knappschaftliche Rentenversicherung insgesamt ein jährlicher Kostenaufwand von rund 930 Millionen DM anfallen.
3 000 Personen	0,9 Millionen DM		
Zusammen	4,0 Millionen DM		